



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 12. Dezember 2024, Zahl: 852/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 23. Februar 2006, Zahl: 714-2006 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 – Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von Hausmüll und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden, mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung, geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 – Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter/ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz.

a) je	60 l Müllsack (Zusatzsack)	€	2,74/Sack
b) je	90 l Müllbehälter	€	8,55/Monat
c) je	240 l Müllbehälter	€	22,83/Monat
d) je	1100 l Müllbehälter	€	104,57/Monat

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz.

je 60 l Müllsack (Zusatzsack) € 2,74/Sack

- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist im jeweiligen Gebührensatz enthalten.

§ 3 – Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter/ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz.

a) je	60 l Müllsack (Zusatzsack)	€	2,75/Sack
b) je	90 l Müllbehälter	€	4,27/Entleerung
c) je	240 l Müllbehälter	€	11,42/Entleerung
d) je	1100 l Müllbehälter	€	52,32/Entleerung

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr beträgt im Sonderbereich je Müllsack:

je 60 l Müllsack (Zusatzsack) € 1,49/Sack

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung:

a) je	80 l Biotonne inklusive waschen	€	7,18/Entleerung
b) je	240 l Biotonne inklusive waschen	€	20,24/Entleerung

- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist im jeweiligen Gebührensatz enthalten.

§ 4 - Abgabeschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines

Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abgabengebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren und der Gebühren für die Entsorgung der biogenen Abfälle hat im Abholbereich – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid im ersten Quartal jeden Kalenderjahres zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich, im März, Juni, September und Dezember, anteilige Zahlungen, aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Müllsäcke im Abholbereich (Pflichtmüllsäcke) werden im ersten Quartal jeden Jahres zugestellt und mit einem Einmalbetrag im zweiten Quartal jeden Jahres verrechnet.
- (5) Die Abfallgebühren im Sonderbereich und jene für die Zusatzsäcke im Abholbereich und Sonderbereich sind mit Abholung der Müllsäcke am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 18. Dezember 2023, Zahl: 852/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Maier

